

Artikel 1

Allgemeines

§1 Grundlagen

1. Die Studierendenschaft besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Universität. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule und hat das recht der Selbstverwaltung.
2. Die Studierendenschaft orientiert sich an basisdemokratischen Grundprinzipien. Sie lehnt jede Form von Diskriminierung ab und arbeitet aktiv gegen derartige Tendenzen.
3. Die Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung und Ordnungen. Sie regelt all ihre Belange selbstständig. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die Zusammensetzung, die Befugnisse und das Verfahren ihrer Organe
 - b) die Dauer der Amtszeit der Mitglieder der Organe und die
 - c) die Art der Bekanntgabe ihrer Beschlüsse
 - d) die Aufstellung und Ausführung eines Haushaltsplanes

§2 Aufgaben

1. Die Aufgaben der Studierendenschaft sind insbesondere die
 - a) Wahrnehmung der hochschulinternen, hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden
 - b) Mitwirkung an Evaluations- und Bewertungsverfahren
 - c) Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Studierenden
 - d) Unterstützung der Studierenden im Studium
 - e) Förderung des Studierendensports unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule
 - f) Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen und die Förderung der studentischen Mobilität
 - g) Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden fern jeglicher parteipolitischer Bindung

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, in ihr mitzuwirken.
2. Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, Anfragen und Anträge an alle Organe und Gremien der Studierendenschaft zu stellen

Artikel 2

Organe der Studierendenschaft

§2 legislative Organe der Studierendenschaft sind

1. auf zentraler Ebene
 - a) der Studierendenrat
 - b) ggf. deren Ausschüsse

2. auf Ebene der Fächer
 - a) die Fachschaftsvollversammlung
 - b) der Fachschaftsrat
 - c) ggf. dessen Ausschüsse

§3 Exekutive Organe der Studierendenschaft sind

1. der Vorsitz des Studierendenrats
2. die Geschäftsführung des Studierendenrats
3. die Referate des Studierendenrats

§4 Zusätzlich wird als Schlichtungsinstanz auf zentraler Ebene eingerichtet

1. das Kontrollgremium

Artikel 3

Der Studierendenrat

§2 Zusammensetzung des Studierendenrats, Mitgliedschaft

1. Dem Studierendenrat gehören an
2. jeweils ein bis drei Vertreterinnen oder Vertreter der Fachschaftsräte nach folgendem Verfahren: Bei unter 1500 Studierenden des Fachbereichs entsendet der entsprechende Fachschaftsrat eineN, bei 1500 bis 2000 Studierenden zwei und bei über 2000 Studierenden drei Vertreter_innen
3. ebenso viele Mitglieder auf Grund von unabhängigen Wahlen
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Studierendenrates beträgt in der Regel ein Jahr. Die Amtszeit der direkt gewählten Mitglieder endet spätestens zu Beginn jedes Wintersemesters. Die Amtszeit der von den Fachschaftsräten entsendeten Mitglieder endet mit Rücknahme der Entsendung durch den entsprechenden Fachschaftsrat. Die Mitgliedschaft im Studierendenrat endet sofort durch Rücktritt, Exmatrikulation oder Tod.
5. Nach Rücktritt oder Ausscheiden eines Mitglieds nach Abs.1 (1) entsendet der entsprechende Fachschaftsrat unverzüglich einen neuen Vertreter bzw. eine neue Vertreterin
6. Nach Rücktritt oder Ausscheiden eines gewählten Mitglieds nach Abs.1 (2) rückt das an Stimmenanzahl nachfolgende Mitglied der jeweiligen Liste nach
7. Alle studentischen Mitglieder gewählter universitätsweiter Gremien der akademischen Selbstverwaltung sind beratende Mitglieder des Studierendenrates

§3 Aufgaben, Funktionen und Rechte des Studierendenrates

1. Der Studierendenrat nimmt auf universitätsweiter Ebene die Aufgaben nach §2 wahr. Insbesondere gehören hierzu
 - a) der Beschluss über die Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft, sofern sie nicht ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich eines Fachschaftsrates fallen.
 - b) Der Beschluss in fächerübergreifenden Angelegenheiten der Studierendenschaft
 - c) die Wahl der Amtsträger der Studierendenschaft, insbesondere des Vorsitzes des Studierendenrats sowie die Wahl des Kontrollgremiums
 - d) die Entsendung von Vertreter_innen der Studierendenschaft in die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührende Verbände und Organe, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen
 - e) der Beschluss über das Arbeitsprogramm und den Haushalt der Studierendenschaft
2. Sofern dem Senat der Universität kein Mitglied des Studierendenrates angehört, kann der Studierendenrat einen Vertreter oder eine Vertreterin mit beratender Stimme entsenden
3. Der Studierendenrat hat das Recht, von allen offiziellen Stellen der Universität Auskunft und Informationen zu verlangen, sofern dem nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen

§4 Sitzung, Protokoll

1. Der Studierendenrat tagt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen
2. Das Protokoll der Sitzungen des Studierendenrats ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen
3. Das nähere regelt eine Geschäftsordnung des Studierendenrats

§5 Stimmrechte und Stimmabgaben

1. Jedes Mitglied des Studierendenrates kann in der Regel nur eine Stimme wahrnehmen.
2. In Ausnahmefällen kann ein Fachschaftsrat, der mehr als ein Mitglied entsendet beschließen, im Einzelfall eine Vertreterin oder einen Vertreter mit mehreren Stimmen zu entsenden. Dies ist dem Vorsitz vor Beginn der Sitzung schriftlich begründet anzuzeigen. Hat der Vorsitz Bedenken, kann er eine nachträgliche Prüfung durch das Kontrollgremium veranlassen
3. Ein schriftliche Stimmabgabe ist in der Regel nicht möglich. In Ausnahmefällen kann ein Fachschaftsrat beschließen, zu einzelnen Anträgen oder Tagesordnungspunkten ein schriftliches Votum seiner Vertreter_innen abzugeben, sofern diese nachweislich verhindert sind. Dies ist dem Vorsitz vor Beginn der Sitzung schriftlich begründet anzuzeigen und zu übermitteln. Hat der Vorsitz Bedenken, kann er eine nachträgliche Prüfung durch das Kontrollgremium veranlassen

§6 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

1. Der Studierendenrat beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit (d.h. Mehrheit der anwesenden Mitglieder), sofern in dieser Satzung oder vom Studierendenrat beschlossenen Ordnungen nichts anderes vorgesehen ist.
2. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
3. Der Studierendenrat ist Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§7 Ordentliche und außerordentliche Sitzungen

1. Ordentliche Sitzungen finden während der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen statt. Es kann durch Beschluss von dieser Tagungsfrequenz abgewichen werden, jedoch nicht zu einer niedrigeren Frequenz als einmal pro Monat.
2. Die ordentlichen Sitzungen während der vorlesungsfreien Zeit werden gegebenenfalls durch Beschluss festgelegt.
3. Die Termine für die ordentlichen Sitzungen des Studierendenrates werden mindestens drei Monate im Voraus festgelegt und veröffentlicht.
4. Auf Beschluss des Studierendenrates, Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des StuRa oder auf Antrag des Vorsitzes oder der Geschäftsführung sind außerordentliche Sitzungen des Studierendenrates möglich. Dem Beschluss/Antrag ist eine Begründung beizufügen, die die beantragte Tagesordnung der außerordentlichen Sitzung enthält.
5. Auf einer außerordentlichen Sitzung dürfen nur Beschlüsse zu den für Sie nach Abs. 4 eingereichten Tagesordnungspunkten gefasst werden.
6. Eine außerordentliche Sitzung ist allen Mitgliedern des Studierendenrates unverzüglich anzukündigen, in der Vorlesungszeit mindestens 72 Stunden vor Sitzungsbeginn, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin.

§8 Vorsitz

1. Der Vorsitz des Studierendenrates besteht aus drei vom Studierendenrat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.
2. Der Vorsitz ist für die ordnungsgemäße Einberufung, Durchführung und Protokollierung der Sitzungen verantwortlich. Er leitet die Sitzungen und trägt dafür Sorge, dass alle notwendigen Unterlagen den Mitgliedern rechtzeitig zur Verfügung stehen.
3. Der Vorsitz hat das Recht, mit Wirkung für die Sitzung die Satzung und entsprechende Ordnungen auszulegen. Jedes Mitglied des Studierendenrates kann im Nachhinein eine Prüfung durch das Kontrollgremium verlangen.
4. Der Vorsitz trägt insbesondere dafür Sorge, dass §6 Abs 5 eingehalten wird.

§9 Ausschüsse

1. Der Studierendenrat kann für bestimmte Themengebiete ständige oder nichtständige Ausschüsse einrichten
2. Ausschüsse des Studierendenrats bestehen aus mehreren Mitgliedern des Studierendenrats sowie ggf. zuständigen Referent_innen und einem Mitglied der Geschäftsführung jeweils mit beratender Stimme
3. Die Ausschüsse bearbeiten ihre jeweiligen Themenbereiche selbstständig im Rahmen der vom Studierendenrat beschlossenen inhaltlichen und finanziellen Grenzen

§10 Referate

1. Der Studierendenrat kann für inhaltlich zusammenhängende Arbeitsbereiche Referate einrichten. In der Regel soll bei der Einrichtung eines Referats zugleich über dessen Besetzung sowie über dessen finanzielle Ausstattung beschlossen werden.
2. Ein Referat besteht aus mindestens zwei Referent_innen sowie weiteren Referatsmitgliedern.
3. Die Referentinnen werden vom StuRa gewählt, weitere Referatsmitglieder können von den jeweiligen Referent_innen gemeinsam mit der Geschäftsführung bestimmt werden
4. Die Referent_innen leiten ihr Referat selbstständig im Rahmen der vom Studierendenrat beschlossenen inhaltlichen und finanziellen Rahmenvorgaben und ggf. in Kooperation mit entsprechenden Ausschüssen des Studierendenrats
5. Die Referate setzen das vom Studierendenrat für ihren Bereich festgelegte Arbeitsprogramm um und machen dem Studierendenrat und seinen Ausschüssen Vorschläge für die Weiterentwicklung des Programms
6. Die Referate legen dem Studierendenrat oder dessen zuständigen Ausschüssen einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§11 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Studierendenrates besteht aus drei Mitgliedern, die vom Studierendenrat für ein Jahr gewählt werden. Sie kann im Rahmen ihrer Aufgaben Beschlüsse fällen und ist dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig.
2. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Studierendenrats und koordiniert die Arbeit seiner Ausschüsse und Referate
3. Die Geschäftsführung vertritt den Studierendenrat und setzt dessen Beschlüsse um. Sie kann zwischen zwei Sitzungen des Studierendenrats unaufschiebbare Beschlüsse fassen.
4. Diese sind dem Vorsitz des Studierendenrats unverzüglich und den Studierendenrat zu seiner nächsten Sitzung begründet vorzulegen. Der Studierendenrat oder dessen Vorsitz können eine Prüfung durch das Kontrollgremium verlangen.
5. Die Geschäftsführung vollzieht den vom Studierendenrat beschlossenen Haushalt

§12 Arbeitskreise

1. Ein Arbeitskreis ist ein durch den Studierendenrat bestätigter und unterstützter Zusammenschluss von Mitgliedern der Studierendenschaft. Dieser Status als Arbeitskreis kann durch Beschluss wieder aufgehoben werden.
2. Arbeitskreise sind inhaltlich nicht an Beschlüsse des Studierendenrats gebunden.
3. Arbeitskreise können sich jederzeit selbst auflösen. Dies ist dem Studierendenrat anzuzeigen.
4. Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte eine Ansprechperson, die dem Studierendenrat mit beratender Stimme angehört.
5. Der Studierendenrat kann Arbeitskreisen Finanzmittel zuweisen. Über diese Mittel kann der Arbeitskreis selbstständig verfügen. Verantwortlich für die zweckgemäße Verwendung sind die Ansprechperson des Arbeitskreises gemeinsam mit der Geschäftsführung.

§13 Kontrollgremium

1. Das Kontrollgremium besteht aus fünf Mitgliedern mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Der Studierendenrat wählt abwechseln einmal jährlich aus den Mitgliedern der Studierendenschaft zwei bzw. drei neue Mitglieder. Eine Wiederwahl ist unzulässig.
2. Die Mitglieder des Kontrollgremiums dürfen für den Zeitraum ihrer Mitgliedschaft nicht Mitglied des Studierendenrates, eines Referates oder der Geschäftsführung sein.
3. Das Kontrollgremium ist berechtigt, in alle Vorgänge des Studierendenrates und der Fachschaftsrate Einsicht zu nehmen. Es wird in der Regel auf Anfrage tätig, kann in begründeten Fällen aber auch selbstständig aktiv werden.
4. Das Kontrollgremium kann Beschlüsse, Entscheidungen oder Vorgänge innerhalb der Studierendenvertretung für ungültig erklären, sofern diese nicht mit dieser Satzung oder demokratischen Grundidealen übereinstimmen. Es kann keine eigenen Beschlüsse fassen, sondern benachrichtigt die zuständigen Gremien und gibt gegebenenfalls eine Empfehlung für eine erneute Beschlussfassung ab.

Artikel 4

Die Fachschaften

§1. Gliederung und Grundsätzliches

1. Die Studierendenschaft der Universität gliedert sich in Fachschaften
2. Eine Fachschaft besteht aus allen Studierenden, die im gleichen oder in nah verwandten Fächern immatrikuliert sind.
3. Die Fachschaften werden so in Fachbereiche gegliedert, dass jeder Fachbereich mindestens aus 1.000 Studierenden besteht.
4. Die konkrete Gliederung in einzelne Fachbereiche in Abhängigkeit vom (ersten) Hauptfachstudiengang ist als Anlage Teil dieser Satzung. Über Änderungen beschließt der Studierendenrat mit Zweidrittelmehrheit.
5. Pro fachbereich wird mindestens einmal alle zwei Jahre eine Vollversammlung durchgeführt, in der alle Studierenden des Fachbereichs stimmberechtigt sind. Diese beschließt über die Form der Bildung des Fachschaftsrats entweder
 - a. durch direkte Benennung von Personen
 - b. durch Durchführung einer Wahl zeitgleich mit der Wahl der direkt gewählten Mitglieder des Studierendenrates
6. Die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsrates wird auf der Vollversammlung festgelegt. Sie soll jedoch minimal drei und maximal 25 betragen.

§2. Aufgaben und Rechte des Fachschaftsrates

1. Der Fachschaftsrat nimmt auf Fachbereichsebene die Aufgaben nach §2 wahr und unterstützt gegebenenfalls die von ihm vertretenen Einzelfachschaften.
2. Jeder Fachschaftsrat entsendet mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Direktoriumssitzungen der am jeweiligen Fach beteiligten Institute.
3. Jeder Fachschaftsrat entsendet mindestens ein Mitglied in den Studierendenrat
4. Existieren an einer Fakultät mehrere Fachschaftsräte, so bilden diese einen Konvent, dem jeweils ein Mitglied aller betroffenen Fachschaftsräte angehört. Der Konvent erörtert fächerübergreifende, aber fakultätsinterne Angelegenheiten.
5. Alle studentischen Mitglieder gewählter Gremien, die über Belange des entsprechenden Faches beraten sind beratende Mitglieder der entsprechenden Fachschaftsräte und ggf. Konvente
6. Sofern ein Fachschaftsrat nicht durch eines seiner Mitglieder im für das Fach zuständigen Fakultätsrat vertreten ist, kann er eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.
7. Die Fachschaftsräte und Konvente können die Form ihrer Arbeit durch Ordnung selbst bestimmen, sofern nicht auf der Vollversammlung anderes beschlossen wurde. Solche Ordnungen sind dem Studierendenrat anzuzeigen. Dieser kann einer prüfung durch das Kontrollgremium verlangen. Erlassene Fachschaftsräte keine ordnungen, gelten die Ordnungen des Studierendenrates.

§3. Finanzen

1. Der Fachschaftsrat verwaltet die ihm zugewiesenen Mittel selbstständig für die im zukommenden Aufgaben nach Maßgabe der Finanzordnung der Studierendenschaft.
2. Alle Fachschaftsräte sind verpflichtet, dem Studierendenrat ihre Finanzen offen zulegen.

Artikel 6

Formalia

1. Verfahrensregelungen

- a. Der Studierendenrat beschließt auf Basis dieser Satzung über weitere Ordnungen. Insbesondere beschließt er über
 - i. eine Finanzordnung
 - ii. eine Geschäftsordnung für den Studierendenrat

2. Satzungsänderungen

- a. Diese Satzung kann durch Beschluss des Studierendenrates mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden.

3. Salvatorische Klausel

- a. Sollten Teile dieser Satzung oder weiterer Ordnungen der Studierendenschaft nichtig oder ungültig sein, so gelten die übrigen Regelungen unbeschadet weiterhin

4. Veröffentlichung

- a. Diese Satzung sowie alle weiteren, auf Basis dieser Satzung beschlossenen Ordnungen sind öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen.

5. Inkrafttreten

- a. Diese Satzung tritt unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft
- b. Mit Inkrafttreten dieser Satzung löst sich die bisherige unabhängige Studierendenvertretung an der Universität Heidelberg (Fachschaften/FSK) gemäß deren Satzung auf

Anlage: Liste der Fachbereiche gem. Art. 3 §4 d
MUSS ANGELEGT WERDEN